OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-050444/25/BL**

Datum: **Linz, 12. November 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 08.04.2026, GZ: BHWLVet-2021-537948/253-RU, betreffend Ausspruch eines Tierhalteverbotes (Spruchpunkt I.) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. **Verfahrensgang**:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 08.04.2026, GZ: BHWLVet-2021-537948/253-RU, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) mit Spruchpunkt I. ein Tierhalteverbot betreffend „landwirtschaftliche Nutztiere (Rinder, Lämmer, Schafen, Ziegen, Mastschweine, Pferde und Hausgeflügel)" auf Dauer verhängt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig eine Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 27.05.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. **Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung**:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde, den Verwaltungsakt, die von den Parteien vorgelegten Dokumente und Schriftsätze sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10.09.2026. Bei dieser Verhandlung war der Bf mit seinem Rechtsanwalt sowie Vertreter der belangten Behörde und der Tierschutzombudsstelle Oberösterreich anwesend. Befragt wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung als Zeugen: C__ (Betreuungstierarzt des Bf), D__ (Betriebshelfer Maschinenring), E__ (Übernehmer von Rindern des Bf), F__ (Amtstierärztin), G__ und H__ (ehemalige Amtstierärztinnen der belangten Behörde) und I__ (J__).

II.2. **Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest**:

Auf der Liegenschaft K-Straße in L__ befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit einem ca. 10 Jahre alten Stallgebäude. Diesen landwirtschaftlichen Betrieb hat der Bf gepachtet. Der Bf hat dort grundsätzlich Schafe, Ziegen, Pferde und Rinder sowie Hausgeflügel gehalten und war als Vollerwerbslandwirt tätig. [Aussage des Bf, VH-Protokoll, Seite 2 f]

Am **21.07.2012** wurde ein ca. 15 Monate alter Stier des Bf zur Schlachtung transportiert, der eine offene Fraktur der Vorderextremität hatte. Diesem Tier wurden durch den Transport ungerechtfertigt Schmerzen und Leiden durch den Bf zugefügt und es erging diesbezüglich eine rechtskräftige Strafverfügung der

belangten Behörde vom 26.12.2012, GZ: VetR96-17-2012. [siehe Strafverfügung im verwaltungsgerichtlichen Akt in ON 13]

Am **20.10.2018** und **15.11.20218** wurden der Tierkörperverwertung M__ insgesamt drei tote Kälber vom Betrieb des Bf zur Sektion vorgelegt. Daraus ergab sich, dass die Kälber abgemagert waren und daher verendet sind. Der Bf wurde diesbezüglich mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde vom 05.03.2019, GZ: VetR96-31-2018, wegen Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden aufgrund vernachlässigter Unterbringung, Ernährung und Betreuung bestraft. [siehe Strafverfügung im verwaltungsgerichtlichen Akt in ON 13]

Am **10.01.2019** wurden der Tierkörperverwertung M__ insgesamt drei tote Lämmer zur Sektion vorgelegt. Diese stammten vom Betrieb des Bf. Aus den Sektionsbefunden ergab sich, dass die Lämmer infolge von Mangelernährung verendet sind. Der Bf wurde mit rechtskräftiger Strafverfügung der belangten Behörde vom 05.03.2019, GZ: VetR96-7-2019, wegen Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden aufgrund vernachlässigter Unterbringung, Ernährung und Betreuung bestraft. [siehe Strafverfügung im verwaltungsgerichtlichen Akt in ON 13]

Ende 2021 wurde der Bf vom Tiergesundheitsdienst ausgeschlossen wegen fehlender Fortbildungen [Aussage Bf, VH-Protokoll, Seite 3] und angezeigter Mängel des damaligen Betreuungstierarztes von 2018 bis Ende 2021 [GZ: 2021-537948/430 im behördlichen Akt]

Am **26.12.2022** war eine Ziege des Bf in einen mit Wasser gefüllten Pool geraten und verendete dadurch. Der Bf wurde mit rechtskräftigem Straferkenntnis der belangten Behörde, GZ: BHWL/923180001089/23, wegen nicht ordnungsgemäßer Unterbringung und Zufügen von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden und Schäden bestraft. [siehe Anzeige und Straferkenntnis bei GZ: 2021-537948/373 im behördlichen Akt]

Am **15.04.2024** wurden Übertretungen des Tierschutzgesetzes iVm der 1. Tierhaltungsverordnung durch die belangte Behörde festgestellt und der Bf mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 28.06.2024 bestraft. Festgestellt wurde, dass die Schweine keinen Zugang zu Trinkwasser hatten, kein ausreichendes Beschäftigungsmaterial vorhanden war und, dass kein planbefestigter Fütterungsbereich und keine eingestreute Liegeflächen bei den Pferden vorhanden war [Strafverfügung vom 28.06.2024, GZ: BHWL/924180014996/24, GZ: 2021-537948/375 im behördlichen Akt]

Mit der gleichen Strafverfügung vom 28.06.2024, GZ: BHWL/924180014996/24 [GZ: 2021-537948/375 im behördlichen Akt] wurden mit Tatzeitpunkt **25.04.2024** rechtskräftige Übertretungen des Tierseuchengesetzes (fehlende

jährliche Übermittlung der Tierhaltungsdaten, fehlendes Bestandsregister, keine Meldung über das Verbringen von Tieren, Verbringen von Tieren ohne Begleitdokumente) geahndet und festgestellt, dass mindestens drei Rinder einen sehr schlechten Ernährungszustand aufwiesen und bei mindestens 30% des Schafbestandes und teilweise bei den Ziegen eine extreme Unterernährung vorlag. Der Bf wurde diesbezüglich wegen Zufügen von Leiden und Schmerzen rechtskräftig bestraft. Zum Teil waren die hochgradig abgemagerten Tiere bereits apathisch [siehe dazu auch die entsprechende Anzeige des Amtstierarztes: GZ: 2021-537948/16 im behördlichen Akt samt anschaulicher Fotodokumentation]
Die nachfolgenden Fotos aus dem Aktenvermerk von N__ (vom 30.04.2024) verdeutlichen beispielhaft die beschriebenen Zustände betreffend die Unterernährung:



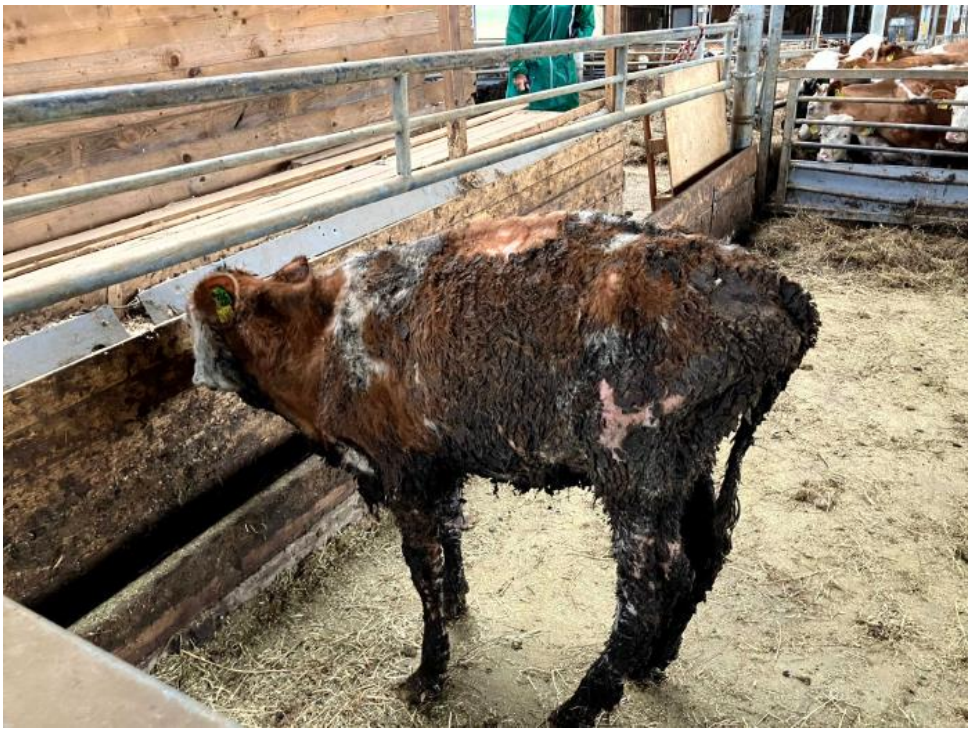






Bei der amtstierärztlichen Kontrolle am **08.07.2025** wurden mehrere Missstände in der Tierhaltung vorgefunden [siehe dazu die glaubwürdige Aussage der Amtstierärztin F__: VH-Protokoll Seite 18 ff und den Kontrollbericht: GZ: 2021-537948/53 und 2021-537948/59 im behördlichen Akt] In diesem Zusammenhang erging ein Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15.01.2026 (GZ: BHWL/925180023069/25) und ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 07.08.2026 (GZ: LVwG-000849/10/SB), in welchem Übertretungen des Tierschutzgesetzes festgestellt wurden: Zwei Übertretungen des § 5 Tierschutzgesetzes und somit Zufügen von Schmerzen, Leiden oder

Schäden (drei Mastschweine ohne Wasser mit Durstgefühl – Leiden; ein Mastkalb ohne hinreichende tierärztliche Versorgung – Schmerzen und Leiden) und zwei weitere tierschutzrelevante Übertretungen (Rinder – keine saubere, trockene und weiche Liegefläche und keine ausreichende Hufpflege bei einem Pony). [GZ: LVwG-000849/10/SB] Gegen dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes ist derzeit eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.
Das am 08.07.2025 vorgefundene Kalb war hochgradig verschmutzt, hochgradig abgemagert und zeigte einen deutlich aufgekrümmten Rücken. Dies stellt ein Anzeichen von Schmerzen dar. Dem Kalb entstanden durch die unterlassene Versorgung und Betreuung ungerechtfertigt Schmerzen und Leiden. [siehe dazu die Feststellungen im Erkenntnis LVwG-000849/10/SB und die Aussage der Amtstierärztin F__: VH-Protokoll, Seite 19 f und Aussage H__: VH-Protokoll, Seite 31, sowie den Kontrollbericht zum 08.07.2025]
Der Zustand des Kalbes am 08.07.2025 war augenscheinlich extrem schlecht und die letzte Behandlung durch den Betreuungstierarzt fand am 23.06.2025 statt und dann erst wieder aufgrund der Kontrolle am 12.07.2025. Wobei auch am 12.07.2025 keine Euthanasierung durch den Betreuungstierarzt erfolgte, obwohl dieser bei der mündlichen Verhandlung angab, dass das Kalb eigentlich zu euthanasieren gewesen wäre und somit den hochgradig schlechten Zustand bestätigte. [Aussage C__: VH-Protokoll, Seite 10]
Der Bf hat bis zur Kontrolle am 08.07.2025 keine Maßnahmen ergriffen und insbesondere keine neuerliche tierärztliche Versorgung veranlasst, obwohl der Zustand des Kalbes offenkundig schlecht war. Durch den Umstand, dass der Bf eine weitere Versorgung bzw Betreuung durch einen Tierarzt unterlassen hat, fügte er dem Kalb Schmerzen und Leiden zu.
Das nachfolgende Foto veranschaulicht den Zustand deutlich und den jedenfalls gegebenen Betreuungsbedarf (Zuziehung eines Tierarztes und allenfalls Nottötung), den der Bf offenbar nicht als solchen erkannte. Nach Ansicht des Bf war dieses Kalb „austherapiert". Bei der Kontrolle am 08.07.2025 wurde der Bf von den Amtstierärzten ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihm als Tierhalter eine Verantwortung zukommt bei einem ausbleibenden Therapieerfolg. [Aussage der Amtstierärztin F__: VH-Protokoll, Seite 20 f]
Letztendlich ist das Kalb verendet und hatte einen langen Leidensweg. Der Bf hat den Ernst der Lage nicht erkannt und auch nicht erkannt, dass das Kalb Schmerzen hatte [Aussage H__: VH-Protokoll, Seite 31]



Festgestellt wurden am 08.07.2025 auch eine nicht ausreichende trockene, weiche und saubere Liegefläche bei den Rindern. Es befand sich entweder keine Einstreu in den Boxen oder es war eine Menge an Kot vorhanden:



Bei dem ebenfalls am 08.07.2025 vorgefundenen Pony zeigte sich ein auffällig verändertes Gangbild und die physiologischen Bewegungsabläufe waren beeinträchtigt. Die Hufpflege wurde nicht dem Hufwachstum entsprechend angepasst. Der Bf hat im Zuge der Kontrolle angegeben, dass alle vier Wochen ein Hufschmied kommt. Dies hat sich als nicht wahr herausgestellt, da die Amtstierärztin F__ bei diesem nachgefragt hat und der Hufschmied mitteilte, dass

er schon sehr lange nicht mehr beim Betrieb des Bf war. [Aussage der Amtstierärztin F__: VH-Protokoll, Seite 20 f und H__: VH-Protokoll, Seite 32]
Das Foto zeigt das betroffene Pony:



Am 08.07.2025 war auch die Wasserversorgung bei den Schweinen nicht gegeben. Im Zuge der Kontrolle erhielten die Schweine Wasser und haben gierig getrunken und zeigten somit ein deutliches Durstgefühl. Den Schweinen wurde durch die unterlassene Wasserversorgung Leiden zugefügt [siehe die Feststellungen im Erkenntnis LVwG-000849/10/SB und die Aussage der Amtstierärztin F__: VH-Protokoll, Seite 19 und Aussage H__: VH-Protokoll, Seite 31 sowie den Kontrollbericht vom 08.07.2025]

Am **10.07.2025** erfolgte seitens der belangten Behörde auch eine Maßnahmenvorschreibung hinsichtlich der vorgefundenen Missstände vom 08.07.2025 [vgl. GZ: 2021-537948/52 im behördlichen Akt] und in weiterer Folge eine rechtskräftige Androhung eines Tierhalteverbotes am **21.07.2025** [GZ: 2021-537948/61 im behördlichen Akt]

Nach der Kontrolle am 08.07.2025 hat es zahlreiche telefonische Beratungen des Bf iZm den Vorgaben zum Tierschutz durch die damalige Amtstierärztin H__ gegeben. [Aussage H__: VH-Protokoll, Seite 32]

Am **28.07.2025** wurde von der Polizei ein Schaf in einem Käfig vorgefunden, dass mit einer ca. 1 Meter langen Schnur angebunden war und laut dem Bf als „Lockschaf" im Käfig angebunden war, um ausgekommene Schafe einzufangen. Diesbezüglich erging ein Straferkenntnis der belangten Behörde vom 10.11.2025, GZ: BHWL/925180021665/25, und der Bf wurde wegen Zufügens von Leiden

bestraft. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf fristgerecht Beschwerde erhoben. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren (LVwG-000845) ist derzeit noch nicht abgeschlossen und das Straferkenntnis daher nicht rechtskräftig.

Im **Jahr 2025** hat es 64 Abholungen durch die Tierkörperverwertung beim landwirtschaftlichen Betrieb des Bf gegeben, wobei pro Abholung teilweise mehrere verendete Tiere mitgenommen wurden (zB: 02.01.2025: neun Stück; 19.11.2025: sieben Stück). Auch im Jänner und Februar 2026 wurden insgesamt 19 Tierkadaver vom Betrieb des Bf abgeholt. [siehe Liste TKV: GZ: 2021-537948/183 im behördlichen Akt]
Teilweise hat der Bf kleine Tiere (ca. bis zwei Kilogramm) auch zusätzlich selbst in der Gemeindetonne entsorgt.
Die Anzahl an Tierkadavern hat dem Bf keine Sorgen bereitet. [Aussage des Bf: VH-Protokoll, Seite 7]
Fest steht, dass die Anzahl an verendeten Tieren am landwirtschaftlichen Betrieb des Bf als auffallend hoch einzustufen ist. [Einschätzung Amtstierärztin F__: VH-Protokoll, Seite 23 und der O__: VH-Protokoll, Seite 42]

Eine weitere Kontrolle durch die damaligen Amtstierärztinnen H__ und G__ fand am **05.03.2026** statt. Auffällig war, dass etliche Schafe einen sehr schlechten Ernährungszustand aufwiesen, mit zum Teil hochgradiger Abmagerung. Ein totes Schaf lag außerhalb der Bucht und ein weiteres lag tot in der Bucht bei den anderen Tieren und wurde vom Bf erst bemerkt, als ihn die Amtstierärztinnen darauf hinwiesen. Gleiches gilt für ein zum Zeitpunkt der Kontrolle tot geborenes Lamm. Eine Ziege abortierte zudem während der Kontrolle zwei Feten.
Mehrere Schafe hatten keine bzw. kaum Wolle, da sich die Tiere diese gegenseitig ausrissen. Trotz dieser bekannten Unverträglichkeiten wurden vom Bf keine Maßnahmen ergriffen (zB getrennte Aufstallung) bzw. Veränderung der Herdenkonstellation.
Bei einem Lamm war eine hochgradige Trübung am linken Auge und eine hochgradige Verklebung gegeben und es konnten keine Behandlungsbelege oder eine (vom Bf behauptete) Augensalbe vorgelegt werden. Das Mutterschaf und das Lamm wiesen einen schlechten Ernährungszustand auf.
Zumindest drei Schafe hatten Schmerzen und standen mit einem aufgekrümmten Rücken und apathischem Gesichtsausdruck in einer Bucht.
Viele der Schafe wiesen Nasen- und Augenausfluss auf und hatten dementsprechende Verkrustungen, was auf ein längeres Geschehen hindeutet und nicht behandelt wurde. [Bericht der Kontrolle: AV vom 30.03.2026: GZ: BHWLVet-2021-537948/232 im behördlichen Akt samt anschaulicher Fotodokumentation; Aussage Zeugin G__: VH-Protokoll, Seite 24 ff und Zeugenaussage H__: VH-Protokoll, Seite 32 f]

Im Nachhinein hat sich herausgestellt, dass bei den Schafen Chlamydien nachgewiesen wurden [siehe dazu GZ: BHWLVet-2021-537948/306 im

behördlichen Akt] und das war auch der ursprüngliche Verdacht der Amtstierärztinnen, der sich dann bestätigt hat. Diese Bakterien können zu Aborten und etwa auch Augenentzündungen führen. Es handelt sich um eine hoch ansteckende Krankheit und bei Betroffenheit der Augen deutet das auf ein längerfristiges Geschehen und Leiden hin [Aussage Zeugin F__: VH-Protokoll, Seite 22; Zeugenaussage G__: VH-Protokoll, Seite 26; Zeugenaussage H__: VH-Protokoll, Seite 33]

Die nachfolgenden Fotos, die bei der Kontrolle gemacht wurden und sich im Aktenvermerk vom 30.03.2026 finden, veranschaulichen die vorgefundenen Zustände beispielhaft:





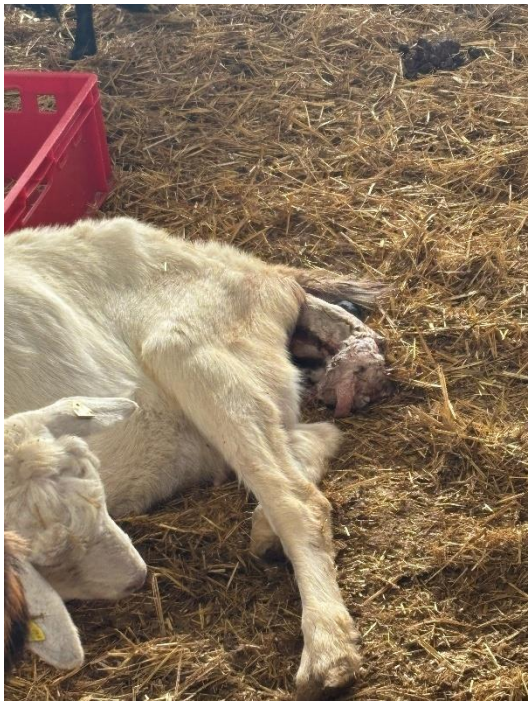








Bei der Kontrolle am 05.03.2026 wurden weiters fünf Ziegen in angebundenen Zustand im Stall vorgefunden, sodass diese ihren natürlichen Bedürfnissen und Bewegungsabläufen nicht nachkommen konnten und Leiden zugefügt wurden. Die vom Bf am Vormittag vorgebrachte Begründung einer Aggressivität der Tiere hat sich im weiteren Tagesverlauf nicht bestätigt, da die Tiere am Nachmittag nicht mehr angebunden waren und keine Aggressivität in der Herde zeigten. Weiters konnte – wie bereits oben erwähnt – am 05.03.2026 eine Ziege vorgefunden werden, die während der Kontrolle zwei Feten abortierte. Mehrere Ziegen fielen durch einen schlechten Ernährungszustand auf. Es zeigten sich in einer Bucht mehrere spitzwinklige Sackgassen und Engstellen, die ebenfalls beanstandet wurden. [Bericht der Kontrolle: AV vom 30.03.2026: GZ: BHWLVet-2021-537948/232 im behördlichen Akt und Bericht H__: GZ: BHWLVet-2021-537948/166; Zeugenaussage G__: VH-Protokoll, Seite 24 ff]
Die nachfolgenden Fotos im Aktenvermerk vom 30.03.2026 zeigen beispielhaft die Zustände bei den Ziegen:




Bei der Pferdehaltung zeigte sich am 05.03.2026, dass keine funktionierende Tränke zur Verfügung stand. Es gab auch keine alternative Möglichkeit zur Wasserversorgung. Erst im Zuge der Kontrolle wurde den insgesamt vier Pferden auf Anordnung der Amtstierärztinnen ein Behälter mit Wasser befüllt, wobei die Tiere sofort zu trinken begannen und 4 bis 5 Minuten intensiv tranken. Die Pferde zeigten somit ein ausgeprägtes Durstgefühl, wodurch Leiden entstanden sind. [Bericht der Kontrolle: AV vom 30.03.2026: GZ: BHWLVet-2021-537948/232 im behördlichen Akt und Bericht H__: GZ: BHWLVet-2021-537948/166; Zeugenaussage G__: VH-Protokoll, Seite 25; Aussage H__: VH-Protokoll, Seite 33]

Die Rinder am 05.03.2026 waren zum Teil in einem schlechten Ernährungszustand und ein Rind war hochgradig lahm und nicht von den anderen Tieren separiert. Dem Bf wurde aufgetragen dieses Rind von einem Tierarzt behandeln zu lassen. In einer Rinderbox war zudem keine ausreichend trockene und geeignete Liegefläche vorhanden. Zudem hatte zumindest ein Rind deutlich zu lange Klauen (Stallklauen). [Bericht der Kontrolle: AV vom 30.03.2026: GZ: BHWLVet-2021-537948/232 im behördlichen Akt samt anschaulicher Fotodokumentation; Zeugenaussage H__ zum schlechten Ernährungszustand: VH-Protokoll, Seite 33]
Auf dem ersten Foto zeigt sich ein augenscheinlich schlechter Ernährungszustand und auf dem zweiten Foto rechts sind die Stallklauen zu sehen (beide Fotos aus dem Aktenvermerk vom 30.03.2026):





Ebenfalls kontrolliert wurde am 05.03.2026 die Schweinehaltung. Dabei zeigte sich eine deutlich feuchte und nasse Stallumgebung und feuchte Stallluft. Es war eine unzureichende Lüftung und ein ungeeignetes Stallklima vorhanden. Teilweise war

das Beschäftigungsmaterial fehlend bzw. unzureichend. [Bericht der Kontrolle: AV vom 30.03.2026: GZ: BHWLVet-2021-537948/232 im behördlichen Akt und Bericht H__: GZ: BHWLVet-2021-537948/166]

Bei den freilaufenden Hühnern und Gänsen konnte am 05.03.2026 kein Futter und keine Wasserstellen vorgefunden werden. [Bericht der Kontrolle: AV vom 30.03.2026: GZ: BHWLVet-2021-537948/232 im behördlichen Akt]

Bei der Kontrolle am 05.03.2026 wurde der Bf von den anwesenden Amtstierärztinnen mehrmals aufgefordert seinen Betreuungstierarzt oder einen anderen Tierarzt beizuziehen. Dieser Aufforderung ist der Bf nicht nachgekommen. [Bericht der Kontrolle: AV vom 30.03.2026: GZ: BHWLVet-2021-537948/232 im behördlichen Akt; Zeugenaussage G__: VH-Protokoll, Seite 25; Zeugenaussage H__: VH-Protokoll, Seite 33]
Einen unmittelbaren Behandlungsbedarf hat der Bf selbst nicht gesehen [Aussage des Bf: VH-Protokoll, Seite 8]
Am späteren Nachmittag des 05.03.2026 wurde sodann nach Beauftragung der belangten Behörde der Tierarzt P__ von der Q__ beigezogen. Dieser hat vier Schafe tierärztlich versorgt bzw. behandelt und musste ein weiteres (junges) Schaf euthanasieren. Das waren jene Behandlungen, die akut notwendig waren. Weitere Behandlungen fanden am 06.03.2026, 09.03.2026 und 13.03.2026 durch die Tierklinik statt. [siehe Rechnung vom 09.04.2026: GZ: 2021-537948/406 und identisch dazu GZ: 2021-537948/278 im behördlichen Akt; Aussage G__: VH-Protokoll, Seite 26; Zeugenaussage H__: VH-Protokoll, Seite 33]
Am 06.03.2026 und am 08.03.2026 kam der Betreuungstierarzt C__ zum Betrieb des Bf. [siehe Bericht C__: Beilage 11 bei ON 16 im verwaltungsgerichtlichen Akt und dessen Aussage bei der Verhandlung] Auch der Betreuungstierarzt C__ hat am 06.03.2026 und 08.03.2026 eine lahme Kalbin, eine Ziege und drei Lämmer tierärztlich behandelt. [siehe Bericht C__: Beilage 11 bei ON 16 im verwaltungsgerichtlichen Akt]

Am **06.03.2026** erfolgte eine weitere amtstierärztliche Kontrolle und eine tierärztliche Behandlung seitens der Q__, wobei ein schwaches, festliegendes Schaf mit massiver Unterernährung sofort euthanasiert werden musste. [siehe zur Behandlung durch die Tierklinik: Rechnung vom 09.04.2026: GZ: 2021-537948/406 im behördlichen Akt und siehe AV im behördlichen Akt: GZ: 2021-537948/177; siehe dazu auch die Zeugenaussage von H__: VH-Protokoll, Seite 35]

Ein Sektionsbefund vom **07.03.2026** zeigte bei einem Schaf eine massive Verwurmung, Durchfall und eine massive Verschmutzung mit Kot und langes sowie stark verfilztes Haarflies. Beim Ernährungszustand ist „Kachexie" angeführt und dass es sich um ein nicht laktierendes Tier gehandelt hat. Zudem wurden

Chlamydien nachgewiesen. [Sektionsbefund und Laborbefunde: GZ: 2021-537948/306 im behördlichen Akt]

Bis zum 09.03.2026 hat der Bf die Tiere alleine versorgt. **Ab 09.03.2026** war täglich ein Betriebshelfer des Maschinenrings vor Ort und hat die **Schafe** betreut. Dieser Betriebshelfer wurde seitens der belangten Behörde beauftragt. Vom 09.03.2026 bis 06.04.2026 war dies D__ und ab 07.04.2026 wurde dieser abgelöst von R__. Der Betriebshelfer hat bei den Schafen täglich eine Kontrolle durchgeführt, war täglich etwa eine Stunde anwesend und hat Futter und Wasser bei Bedarf gegeben. Die Stallarbeit (Ausmisten) und hauptsächliche Betreuung sämtlicher Tiere wurde vom Bf ausgeführt. [Aussage Bf: VH-Protokoll, Seite 3 und Aussage des Zeugen D__: VH-Protokoll, Seite 16 f]
Der Bf hat auch weiterhin seinen Betreuungstierarzt C__ beauftragt [siehe Aussage des Zeugen C__: VH-Protokoll, Seite 11 und bestätigt durch Aussagen des Bf]

Am **17.03.2026** hat eine Mitarbeiterin des Betreuungstierarztes des Bf eine Beurteilung des Ernährungszustandes bei den Schafen durchgeführt. [siehe dazu Beilage 4 bei der Beschwerde]
Ein idealer Bodyconditionscore (BCS) ist bei Schafen 3, wobei die Kategorisierung von 1 bis 5 reicht und eine Punktezahl von 1 bzw. 1,5 dabei ein (sehr) schlechter BCS ist. [vgl. Beurteilung durch die O__ bei der mündlichen Verhandlung: VH-Protokoll, Seite 12 und Bestätigung durch C__: VH-Protokoll, Seite 13]
Auch der Betreuungstierarzt C__ hat diesbezüglich dargelegt, dass einige Schafe „nicht so gut beinander waren". [VH-Protokoll, Seite 13]
Einen idealen BCS von 3 zeigten nur 19 von 58 Tieren. Insgesamt 4 Tiere wurden mit 1 oder 1,5 bewertet. Viele der Tiere zeigten einen BCS von 2 [siehe dazu Beilage 4 bei der Beschwerde], der jedenfalls keinen idealen Ernährungszustand abbildet, und bei dem ein Handlungsbedarf gegeben ist. [siehe dazu auch die Aussage der Zeugin G__: VH-Protokoll: Seite 28 und 29]

Am **26.03.2026** wurde eine Kontrolle durch die Amtstierärzte H__ und Mag. Deutsch durchgeführt und im (kurzen) Kontrollbericht von H__ ist angeführt, dass „keine Missstände festgestellt" wurden. [GZ: 2021-537948/238 im behördlichen Akt] Dazu hat die Zeugin H__ klargestellt, dass das so gemeint war, dass es keine Verschlechterung gegeben hat und keine zusätzlichen Missstände zu den bereits festgestellten aufgefallen sind. [Aussage H__: VH-Protokoll, Seite 34]

Am 09.04.2026, 14.04.2026 und 18.04.2026 kam es zu Abholungen von insgesamt vier verendeten Schafen und einem Kalb durch die Tierkörperverwertung. [GZ: 2021-537948/291 und 2021-537948/294 im behördlichen Akt]

Der Tierarzt S__ hat über Beauftragung des Bf am **18.04.2026** die Rinder des Bf begutachtet und war dabei etwa eine Stunde am Betrieb des Bf. Dabei fielen

Mutterkühe mit einem verringerten Body Condition Score auf und ein Rind zeigte eine Rollklaue. Bei den Mastrindern waren einige Tiere in der Entwicklung zurückgeblieben und es wurde festgestellt, dass der Gesundheitszustand gut ist, aber die Tiere nicht „bei der Mastleistung mit anderen Tieren" mithalten können. Bei einer Mastkälbin waren die Klauen zu lange. Zudem wurden einige Rinder beim „Harnsaufen" beobachtet und dem Bf daher eine erhöhte Mineralstoffversorgung empfohlen. Drei Kälber hatten Anzeichen von Trichophytie (Pilzerkrankung). In der Stellungnahme heißt es, dass „ansonsten keine Mängel" bei der Tiergesundheit festgestellt werden konnten. Augenscheinlich war ausreichend und gut sowie „frisch" eingestreut und ausreichend Futter sowie Wasser vorhanden. [siehe das Gutachten vom 19.04.2026: Beilage 6 der Beschwerde]

Am **20.04.2026** war T__ über Beauftragung des Bf am landwirtschaftlichen Betrieb und hat die Schafe begutachtet. Es war an diesem Tag ausreichend Futter und Einstreu vorhanden. Nach der Palpation von 50 Schafen wurde festgehalten, dass sich der Großteil der Herde **unter** dem Durchschnittsscore von 3 befindet. Drei Jungziegen mit vermindertem Ernährungszustand fielen ebenfalls auf. Zusammengefasst wurde festgehalten, dass sich die Schafe „nicht in einem perfekten Ernährungszustand" befanden jedoch „in einem durchaus akzeptablen Zustand". [siehe Stellungnahme vom 20.04.2026: Beilage 3 der Beschwerde]

Am 20.04.2026 erfolgte dann auch die behördlich angeordnete Abholung von 48 Schafen durch die J__. Die behördlich angeordnete Abholung am 20.04.2026 (Maßnahme) wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 06.08.2026 (LVwG-080015/14) für rechtswidrig erachtet, mit dem Argument, dass § 37 Abs. 2 TSchG keine verzögerte Zwangsausübung zulässt und auch als eigenständige Maßnahme betrachtet, liegt eine Rechtswidrigkeit vor, weil im Zeitpunkt der Abnahme keine veterinärfachliche und halterbezogene Prüfung bzw. Prognose vorgelegen ist.

Am 20.04.2026 wurden vier Ziegenkitze in einer Kiste mit Deckel (Maße: 112 cm x 92 cm x 40 cm – von der damaligen Amtstierärztin G__ gemessen) festgestellt, die zu klein war, sodass die Kitze den Kopf nicht heben konnten und in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt waren. Den Tieren wurden dadurch Leiden iSd § 5 TSchG zugefügt. Auf den im Aktenvermerk der Amtstierärztin beigelegten Fotos zeigt sich deutlich der zu kleine Platzbedarf und im Aktenvermerk sind auch die Abmessungen dargelegt. [GZ: 2021-537948/309 im behördlichen Akt; siehe auch Zeugenaussage von G__: VH-Protokoll, Seite 29]
Auch I__ von der J__ konnte diese Ziegenkitze bei der Abholung der Schafe am 20.04.2026 wahrnehmen und hatte Befürchtungen zu deren Zustand, da die Ziegenkitze auch unterernährt (abgemagert) waren und keine Wärmequelle vorhanden war. [E-Mails von I__ an die belangte Behörde vom 21.04.2026: GZ: 2021-537948/295 und 2021-537948/298 im behördlichen Akt und Zeugenaussage I__: VH-Protokoll, Seite 37 f]

Am folgenden Tag ist dann auch bereits eines der Ziegenkitze verendet. [GZ: 2021-537948/302 im behördlichen Akt: Telefonische Mitteilung des Betriebshelfers an die Behörde] Und am 23.04.2026 waren nur mehr zwei Ziegenkitze vorhanden, da ein weiteres verendet war und vom Bf in der Gemeindetonne entsorgt worden war. [AV der Kontrolle am 23.04.2026, GZ: 20212021-537948/307 im behördlichen Akt]

Die Fotos aus dem Aktenvermerk vom 23.04.2026 zeigen die Kiste mit den Kitzen:



Am **23.04.2026** waren die Amtstierärzte Mag. Deutsch und G__ beim Betrieb des Bf. Die zwei verbliebenen Ziegenkitze (die am 20.04.2026 in der roten Kiste waren) machten einen schlappen Eindruck und hatten verklebte Nasen und Augen. Eines zeigte einen gelb-orangen Durchfall. Im Aktenvermerk dieser Kontrolle ist vermerkt, dass bei den Rindern „keine Auffälligkeiten" festgestellt wurden. [AV der Kontrolle am 23.04.2026: GZ: 20212021-537948/307 im behördlichen Akt] Wobei dies so zu verstehen ist, dass keine darüberhinausgehenden Auffälligkeiten, im Vergleich zu den vorherigen Feststellungen und Kontrollen, festgestellt wurden. [Zeugenaussage G__: VH-Protokoll, Seite 30]

Ebenfalls am 23.04.2026 hat I__ von der J__ die beiden verbliebenen Ziegenkitze vom Bf abgeholt, mit Ersatzmilch über eine Flasche gefüttert, den Durchfall behandelt und so erfolgreich großgezogen. [Zeugenaussage I__: VH-Protokoll, Seite 36 und 38]

Den Zustand der abgeholten Schafe, die dann bei der J__ untergebracht wurden, hat I__ anschaulich geschildert und dies auch mittels Fotos dokumentiert: Die Tiere zeigten dabei augenscheinlich einen schlechten, verwahrlosten Zustand mit stark verfilztem, verklebtem Fell und mit Fäkalien getränkter Wolle. Teilweise löste sich das Wollvlies bereits in großen Stücken ab. Mehrere Schafe hatten auch veränderte Klauen, die sich bereits ablösten. Bei den Tieren war eine Klauenpflege erforderlich. Zudem erfolgte umgehend eine Entwurmung durch einen Tierarzt. Auch Augenentzündungen waren zum Teil vorhanden. [siehe die Fotos bei ON 20 im verwaltungsgerichtlichen Akt und die Zeugenaussage von I__: VH-Protokoll, Seite 38 ff] Neun Schafe starben in weiterer Folge noch bei der J__. Mittlerweile befinden sich die verbliebenen Tiere in einem guten Zustand, sind gut genährt und haben schönes Fell. Es erfolgte beim neuen Tierhalter (J__) eine Fütterung mit qualitativ hochwertigem Heu und steigender Zufütterung von Kraftfutter (nach Absprache mit dem Tierarzt). [Zeugenaussage I__: VH-Protokoll, Seite 40]
Die Auswahl der nachfolgenden Fotos stammen von der J__ (ON 20 im verwaltungsgerichtlichen Akt) und verdeutlichen die Aussagen des Zeugen I__:









Am **29.04.2026** hat der Bf 22 Rinder, 22 Ziegen und 4 Pferde an E__ übergeben, der diese auf einer Alm betreut hat, wobei dieser angegeben hat, dass deren Zustand „in Ordnung" war. [Aussage des Zeugen E__; VH-Protokoll, Seite 8 f]

Am **15.05.2026** wurden die Schafe, die nunmehr bei der J__ untergebracht waren, vom Tierarzt U__ begutachtet: Manche Tiere waren nach wie vor in einem

schlechten Ernährungszustand, weicherer Stuhl, ohne akute Krankheiten und mit guter Fresslust. Ein Tier wurde euthanasiert und zur Sektion geschickt. Im Befund wurden sodann ein schlechter Ernährungszustand und Magen-Darmparasiten (kleiner Lungenwurm) festgestellt. Das Tier war massiv verwurmt und es waren Bakterien vorhanden. [siehe dazu den Sektionsbefund bei ON 10 im verwaltungsgerichtlichen Akt: Nr. 3 laut Aktenverzeichnis]

Insgesamt hat sich ergeben, dass der Bf zum Teil nicht erkennt, dass Tiere einer Behandlung bzw. speziellen Versorgung bedürfen. Dies umfasst zB auch Grundbedürfnisse wie die Wasserversorgung. Trotz eindringlicher und wiederholter Aufklärung und Beratung traten teilweise immer wieder die gleichen Mängel auf. [Einschätzung der Amtstierärztin F__; VH-Protokoll, Seite 21 f]
Hinsichtlich des Bf waren die amtstierärztlichen Beratungen fruchtlos und es fehlt ihm das Verständnis kranke Tiere entsprechend zu versorgen und Tiere ausreichend mit Futter und Wasser zu versorgen [Einschätzung H__; VH-Protokoll, Seite 34 und 35]
Der Bf hat die von den Amtstierärztinnen festgestellten Missstände am 05.03.2026 nicht ernst genommen, wobei diese einem Tierhalter hätten auffallen müssen. Der Bf erkennt die Bedürfnisse der Tiere nicht und es fehlt ihm das Problembewusstsein. [Einschätzung G__; VH-Protokoll, Seite 27 und 30]

Auch hat der Betreuungstierarzt C__ ausgesagt, dass sich der Bf verhältnismäßig oft telefonisch gemeldet hat und auch bei offensichtlich notwendigen Handlungen nachgefragt hat. So hat er etwa angerufen und gefragt, ob er bei einem Lamm, das nicht genug Milch bekommt, zufüttern muss. [Aussage Zeuge C__: VH-Protokoll, Seite 11 und 14] Nach Ansicht der erkennenden Richterin zeigt dies aber auch, dass der Bf unsicher ist und generell einer Anleitung bedarf. Es bestätigt sich dadurch auch, dass der Bf die Bedürfnisse der Tiere nicht immer selbst erkennen kann.

Nach der Androhung des Tierhalteverbotes im Juli 2025 hat der Bf keine Veränderungen durchgeführt. In der mündlichen Verhandlung hat er dazu angegeben, dass er nicht mehr weiß, ob er etwas in der Tierhaltung verändert hat. [Aussage des Bf; VH-Protokoll, Seite 6]
Der Bf sieht grundsätzlich auch keinen zukünftigen Änderungsbedarf hinsichtlich seiner Tierhaltung. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Bf ausgesagt, dass er aus finanziellen Gründen keinen Helfer am Betrieb engagieren kann und die Tiere weiterhin (wie auch bisher) in den Sommermonaten auf eine Alm geben möchte. Die einzige Veränderung wäre, dass er zukünftig keine Mastrinder mehr halten möchte. [Aussage des Bf; VH-Protokoll, Seite 4 und Seite 8]
In der ergänzenden Stellungnahme vom 30.09.2026 hat der Bf zudem angeführt, dass er auch keine Schweine und Pferde mehr halten möchte. Er hat aber durchaus geplant, weiterhin eine große Anzahl an landwirtschaftlichen Nutztieren zu halten (ca. 120 Schafe, ca. 20 Ziegen und ca. 25 Rinder).

II.3. **Beweiswürdigung**:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich abschließend und schlüssig aus dem Verwaltungsakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Die konkreten Beweismittel wurden unter Punkt II.2. jeweils in eckiger Klammer angegeben.

Insbesondere haben die Amtstierärztin F__ und die damaligen Amtstierärztinnen H__ und G__ fachlich fundierte Auskunft gegeben über die bei den Kontrollen vorgefundenen Missstände. Es besteht kein Grund an der fachlichen Eignung der Zeuginnen zu zweifeln und auch deren Einschätzung zur Tierhaltung des Bf ist übereinstimmend ausgefallen. Die Infragestellung der fachlichen Qualifikation der (ehemaligen) Amtstierärztinnen durch den Zeugen C__ (siehe VH-Protokoll, Seite 10) und durch den Bf (siehe ergänzendes Vorbringen vom 30.09.2026) entbehrt jeder Grundlage und kann von der erkennenden Richterin in keiner Weise nachvollzogen werden.

Die Zeugin und damalige Amtstierärztin G__ (VH-Protokoll, Seite 26) hat nachvollziehbar dargelegt, dass am 05.03.2026 mehrere Tiere vorhanden waren, denen aus ihrer fachlichen Sicht Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt worden sind: Fehlendes Wasser bei den Pferden (Durstgefühl: Leiden), unbehandelte Schafe mit Erkrankungen und teilweise Schmerzen (Augenentzündungen, aufgekrümmter Rücken), schlechter Ernährungszustand (Hungergefühl über einen längeren Zeitraum: Leiden). Nachvollziehbar dargelegt hat G__ auch, dass bei einem Durstgefühl (so wie bei den Pferden am 05.03.2026) ein Leiden besteht, wobei noch keine Dehydrierung erforderlich ist. Eine Dehydrierung wäre dann bereits ein noch länger andauernder Zustand, der bereits krankhaft ist (VH-Protokoll, Seite 29).

Dass der Betriebshelfer ab 09.03.2026 täglich etwa eine Stunde anwesend war und die Schafe betreut hat, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen D__ (VH-Protokoll, Seite 16) und der Rechnung des Maschinenrings, wonach für den Zeitraum von etwa einem Monat insgesamt 37 Stunden verrechnet wurden. Dass der Betriebshelfer auch Futter und Wasser nach Bedarf nachgegeben hat, hat sowohl der Zeuge D__ ausgesagt als auch der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung bestätigt.

Die vom Bf vorgebrachten Einwände, dass zB die am 08.07.2025 vorgefundenen Rinder schon verschmutzt angeliefert wurden, sind als Schutzbehauptungen zu werten. Die bei der Kontrolle angefertigten Fotos vom verschmutzten Stallboden sind selbsterklärend. Zudem hat der Bf diese Aussage in der Verhandlung relativiert, als er bestätigt hat, dass diese schon länger bei ihm gewesen sind. (VH-Protokoll, Seite 8]

Auch der Einwand des Bf, dass die Pferde am 05.03.2026 nicht durstig waren, sondern nur neugierig auf das Wasser, geht ins Leere, da die Amtstierärztinnen fachlich dargelegt haben, dass ein ausgeprägtes Durstgefühl und Leiden vorlagen. Diesbezüglich gibt es auch ein Video, dass ein intensives Trinken zeigt. Gleiches gilt für den Einwand des Bf (in der Stellungnahme vom 30.09.2026), wonach ihm die Totgeburten bzw. verendeten Tiere am 05.03.2026 aufgefallen seien. Dies wird als Schutzbehauptung gewertet, da die dementsprechenden Zeugenaussagen der (ehemaligen) Amtstierärztinnen übereinstimmend und sehr glaubhaft waren.
Auch ist zB die Aussage des Bf bezeichnend, wonach es erst „Probleme" gegeben habe seit ca. 5 Jahren, seit die „neuen" Amtstierärzte gekommen sind (siehe VH-Protokoll, Seite 7). Dem ist entgegenzuhalten, dass es bereits seit 2012 Übertretungen wegen § 5 Tierschutzgesetz gegeben hat.

Dazu, dass der Zeuge E__ in der Verhandlung angegeben hat, dass die an ihn übergebenen Tiere in Ordnung waren und in einem „konditionell sehr gutem Zustand" waren, ändert nichts an den im Sachverhalt festgehaltenen Mängeln in der bisherigen Tierhaltung des Bf. Dem Bf wurde auch nie vorgeworfen, dass sämtliche Tiere in einem schlechten Zustand waren. Insofern ergibt sich dadurch für die erkennende Richterin kein Widerspruch zu den Feststellungen unter II.2.

Die Stellungnahme von S__ zur Beurteilung insbesondere der Rinder am 18.04.2026 stellt eine bloße Momentaufnahme dar. Diesbezüglich ist davon auszugehen, dass der Bf für diese (von ihm beauftragte) Besichtigung auf eine ausreichende Futter- und Wasserversorgung geachtet hat und auch frisch eingestreut hatte (was auch in der Stellungnahme von S__ festgehalten ist). Zudem sind auch bei dieser Besichtigung Mängel aufgefallen (siehe dazu oben im festgestellten Sachverhalt) und wurden offenbar „Verbesserungsvorschläge" mitgeteilt (wie es in der Stellungnahme heißt).

Die Stellungnahme von T__ betreffend die Besichtigung der Schafe vom 20.04.2026 (die ebenfalls vom Bf beauftragt war) hat jedenfalls gezeigt, dass der Großteil der Herde einen BCS von unter 3 zeigte. Zusammengefasst wurde festgehalten, dass sich die Tiere „nicht in einem perfekten Ernährungszustand" befanden, jedoch „in einem durchaus akzeptablen Zustand". [siehe Stellungnahme vom 20.04.2026: Beilage 3 der Beschwerde] Zu berücksichtigen ist dabei aber auch, dass bereits seit 09.03.2026 der Betriebshelfer des Maschinenrings eine Zufütterung durchführte. Der Zeuge D__ hat glaubwürdig angegeben (und wurde dies auch vom Bf bestätigt), dass er bei Bedarf Futter und Wasser gegeben hat. Daraus kann sich der „bessere" Ernährungszustand durchaus erklären, bzw. ist auch zu berücksichtigen, dass der Bf in der Zeit ab 05.03.2026 generell „unter Beobachtung" der Behörde stand und sich auch bewusst war, dass es nun um die Abnahme der Tiere bzw. ein mögliches Tierhalteverbot geht. Ein erhöhtes Augenmerk des Bf bei Fütterung und Stallhygiene (generell bei allen Tieren am Betrieb) ist daher jedenfalls nachvollziehbar.

Die im Sachverhalt erwähnte Liste der Tierkörperverwertung mit den Abholungen im Jahr 2025 und bis Februar bzw. März 2026 zeigt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bedenklich hohe Zahlen an verendeten Tieren und kann auch nicht mit dem Einwand des Zeugen C__ entkräftet werden, dass der Bf alte Tiere gehalten hat, denn auf der Liste sind auch augenscheinlich sehr viele Tiere genannt „bis 1 Jahr" und somit gerade keine alten Tiere. Die von einer Mitarbeiterin des Zeugen C__ und von V__ durchgeführte Altersbestimmung bei den Schafen am 15.04.2026, wird grundsätzlich nicht in Abrede gestellt (siehe dazu ON 16 im verwaltungsgerichtlichen Akt) und zeigt eine unterschiedliche (gemischte) Altersstruktur bei den Schafen.
Der Aussage des Zeugen C__, wonach alte Schafe generell mager sind und dann auch eine „extreme Unterernährung" daraus resultieren kann (VH-Protokoll, Seite 12 f und Seite 15), ist die Aussage der Amtstierärztin F__ entgegenzuhalten (VH-Protokoll, Seite 21, 22 f): Kachexie ist dabei eine krankhafte Abmagerung und ein chronisches Geschehen und die Amtstierärztin hat nachvollziehbar ausgeführt, dass auch alte Tiere nicht zwangsläufig verhungern müssen. Jedenfalls müsste man darauf als Tierhalter reagieren und zB die Fütterung anpassen (zB weiches, energiereiches Futter geben, Tiere beim Fressen separieren, damit sie mehr Zeit und Ruhe für die Nahrungsaufnahme haben und der Konkurrenzdruck nicht so hoch ist) bzw. einen Tierarzt beiziehen. F__ hat auch aus ihrer fachlichen Sicht bestätigt, dass zum Teil starke Abmagerungen auf den Fotos der Kontrollen vom 05.03.2026 zu sehen sind. Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes ist dabei der Amtstierärztin zu folgen und wurde der Zustand der Schafe, Rinder und Ziegen bei den Kontrollen auch durch anschauliche Fotodokumentationen belegt. Auch die Zeugin G__ hat bei der Verhandlung bezogen auf die Rinder den schlechten Ernährungszustand einiger Tiere dargelegt und aus ihrer fachlichen Sicht bestätigt, dass dies kein normaler Zustand ist bei Muttertieren (VH-Protokoll, Seite 29). Zudem hat G__ nachvollziehbar dargelegt, dass ein Tierhalter Maßnahmen ergreifen muss, um einen guten Ernährungszustand zu erreichen (VH-Protokoll, Seite 35). Die O__, die ebenfalls Veterinärmedizinerin ist, hat hierzu festgehalten (VH-Protokoll, Seite 42): „Darauf hinweisen möchte ich, dass allein die festgestellte Kachexie eine auffällige, krankhafte Abmagerung darstellt, die jedenfalls entsprechende Maßnahmen und Behandlungen bedurft hätte und auch bei alten Tieren nicht als normal angesehen werden kann."

Hinsichtlich der Ziegenkitze in der roten Kiste, die am 20.04.2026 vorgefunden wurden, ergibt sich der verfahrensgegenständliche Sachverhalt (hinsichtlich Gesundheitszustand und Platzangebot) aus dem entsprechenden Aktenvermerk (vom 23.04.2026) und den glaubwürdigen Zeugenaussagen von G__ und I__. Zudem ist auf den Fotos (siehe oben im Sachverhalt) klar ersichtlich, dass das Platzangebot zu gering ist und die Kitze nicht aufrecht stehen konnten. Der schlechte Zustand dieser Kitze ergibt sich aus den Ausführungen des Zeugen I__ und dem Umstand, dass zwei der Kitze letztendlich verendet sind. Die gegenteiligen Ausführungen des Bf im Vorbringen vom 30.09.2026 sind

demgegenüber als Schutzbehauptungen zu werten und können nicht nachvollzogen werden.

Die 64 Abholungen von Tierkadavern im Jahr 2025 durch die Tierkörperverwertung (TKV), wobei zum Teil mehrere Kadaver pro Abholung angeführt sind und der Bf zusätzlich selbst (kleinere) verendete Tiere selbst über die Gemeindetonne entsorgt hat, sind als sehr hoch zu werten und auch nach Ansicht der sachverständigen Zeugin und Amtstierärztin F__ „nicht mehr normal" (VH-Protokoll Seite 23). Auch die O__ hat dazu festgehalten: „Dies stellt eine auffällig hohe Anzahl an Todesfällen dar." (VH-Protokoll, Seite 42).

Auch der Zeuge I__ hat angegeben, dass nach seiner Einschätzung die Todesrate massiv hoch war am Betrieb des Bf und noch neun Schafe bei der J__ in weiterer Folge verendet sind. Mittlereile sterben keine der Schafe mehr und sie sind in einem guten Zustand. (VH-Protokoll, Seite 39 f).
Für die erkennende Richterin ergibt sich daraus, dass die abgeholten Schafe in einem insgesamt schlechten Zustand waren, der sich sodann durch den Wechsel in der Tierhaltung nunmehr verbessert hat.
Insgesamt wirkte der Zeuge I__ sehr glaubwürdig und fachlich versiert und hat auch seine früheren Aussagen gegenüber der Presse im Rahmen der mündlichen Verhandlung relativiert. Eine Behandlungsbedürftigkeit war jedenfalls gegeben und der Zeuge I__ kannte die Vorgeschichte nicht zur Gänze. Erst nach der Schur hat sich der Zustand der Tiere gezeigt, wobei einige kachektisch waren und zB auch die massive Verwurmung der Tiere war dem Zeugen erst nach der Abholung bekannt (siehe VH-Protokoll, Seite 40 f)
Der Zeuge I__ hat den Zustand der abgeholten Schafe in der mündlichen Verhandlung schlüssig und nachvollziehbar dargelegt und dies auch mit Fotos belegt.
Das Vorbringen des Bf in der Stellungnahme vom 30.09.2026, wonach ihm die Schur und die Klauenpflege wegen einer Anweisung der belangten Behörde nicht möglich gewesen sei, sind Schutzbehauptungen, zumal der Bf in der Verhandlung angegeben hat, dass er die Betreuung weitergeführt hat und zB auch weiterhin seinen Betreuungstierarzt beigezogen hat. Das entsprechende Vorbringen ist daher als Schutzbehauptung zu werten. Es hat sich eindeutig gezeigt, dass die Schafe in einem vernachlässigten Zustand waren, wobei dieser bereits länger angedauert hat.

Generell ist bei der Beurteilung durch C__ auch zu bedenken, dass er grundsätzlich nur jene Tiere behandelt und angeschaut hat, die ihm der Bf vorgestellt hat und die aus Sicht des Bf behandlungsbedürftig waren. Die übrigen Tiere wurden dann nicht angeschaut bzw. nur mit einem groben Blick (Aussage C__: VH-Protokoll, Seite 15). Daraus ist erklärlich, warum der Betreuungstierarzt grundsätzlich keine massiven tierschutzrelevanten Mängel erkennen konnte. Aufgabe der Amtstierärzte ist es hingegen bei einer Kontrolle den gesamten Bestand zu

kontrollieren und genau zu ermitteln, ob es Missstände gibt oder nicht. Demgegenüber steht ein Betreuungstierarzt auch in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum Tierhalter und legt daher ein anderes Augenmerk auf den Tierbestand. Der Tätigkeitsbericht des Betreuungstierarztes wurde von der Amtstierärztin F__ im Zuge der mündlichen Verhandlung auch fachlich beurteilt, wobei sich ergeben hat, dass mehrfach entwurmt wurde (auch mit verschiedenen Mitteln), wobei eine Entwurmung immer individuell bezogen auf den jeweiligen Bestand zu erfolgen hat und man keine pauschalen Aussagen treffen kann, ob dies ausreichend war oder nicht.

Die vom Bf in seiner Eingabe vom 30.09.2026 gestellten Beweisanträge auf Einvernahme von verschiedenen weiteren Zeugen sind abzulehnen, da sich der verfahrensgegenständliche Sachverhalt bereits vollständig, abschließend und hinreichend aus dem bisherigen Beweisverfahren ergeben hat. So steht bereits fest, dass P__ (Q__) die Schafe am 05.03.2026 und danach behandelt hat, die einer akuten Behandlung bedurft haben. Dies ergibt sich aus der Rechnung der Q__. Eine Zeugeneinvernahme von T__ und S__ erscheint nicht erforderlich, da deren schriftliche Stellungnahmen bereits hinreichend berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für die Zeuginnen W__ und X__ (Mitarbeiterinnen des Betreuungstierarztes C__), die unter anderem den BCS der Schafe am 17.03.2026 beurteilt haben. Diese Beurteilung wird nicht in Frage gestellt und wurde dem Sachverhalt bereits zugrunde gelegt. Gleiches gilt für die gesamthafte Beurteilung der Tierhaltung des Bf aus Sicht des Betreuungstierarztes, der bereits ausführlich im Rahmen der mündlichen Verhandlung befragt worden ist.
Eine Zeugenbefragung des zweiten Betriebshelfers des Maschinenrings (R__) ist nicht erforderlich zur Feststellung des verfahrensrelevanten Sachverhaltes. Es wurde bereits berücksichtigt, dass der Bf die hauptsächliche Betreuung seit 09.03.2026 durchgeführt hat und die Schafe Futter und Wasser gegebenenfalls vom Betriebshelfer (der ca. eine Stunde pro Tag anwesend war) bekommen haben. Der Zustand der Kitze bei der Abholung durch die J__ ist ausreichend festgestellt und dokumentiert.
Auch die Zeugeneinvernahme von Y__ (Z__), der im Mai 2026 Rinder, die beim Bf eingestallt waren, von dessen Betrieb abgeholt hat, war abzulehnen, da keine Relevanz für die Feststellung des relevanten Sachverhaltes erblickt werden kann, der ohnehin bereits hinreichend festgestellt wurde. Zudem findet sich eine „Erklärung" von Y__ beim ergänzenden Vorbringen des Bf vom 30.09.2026, wonach es keine Beanstandungen des Allgemein- oder Ernährungszustandes gegeben habe. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass dem Bf auch gar nicht vorgeworfen wird, dass sämtliche Tiere in einem schlechten Zustand waren. Nichtsdestotrotz war – wie bereits mehrfach ausgeführt und begründet – den Ausführungen der befragten (ehemaligen) Amtstierärztinnen zu folgen zu den Zuständen an den Kontrolltagen.
Eine weitere Einvernahme des Bf ist ebenfalls nicht erforderlich, da dieser bereits im Zuge der mündlichen Verhandlung ausreichend Gelegenheit hatte zur

Darlegung seiner Ansichten und es wurde zudem das nachträgliche Vorbringen des Bf vom 30.09.2026 im Rahmen der Beweiswürdigung berücksichtigt.

III. **In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen**:

III.1. **Rechtsgrundlagen**:

§ 39 Abs. 1 und Abs. 2 des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 124/2024 lauten:

Verbot der Tierhaltung

§ 39. (1) Die Behörde kann einer Person, die vom Gericht wegen Tierquälerei wenigstens einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7, 8 oder 8b mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde, die Haltung und Betreuung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer verbieten, soweit dies mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder ein Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7, 8 oder 8b in Zukunft voraussichtlich verhindert wird. Dies gilt in gleicher Weise, wenn die Bestrafung nur wegen Fehlens der Zurechnungsfähigkeit unterblieben oder die Staatsanwaltschaft oder das Gericht auf Grund diversioneller Maßnahmen (§ 198 StPO) von der Strafverfolgung zurückgetreten ist.

(2) Die Behörde kann ein solches Verbot lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten.

III.2. **Rechtliche Beurteilung**:

Voraussetzung für die Verhängung bzw. Androhung eines Tierhaltungsverbots ist das Vorliegen einer Anlasstat iSd § 39 Abs. 1 TSchG, nämlich eine rechtskräftige Bestrafung gemäß § 222 StGB oder wiederholte rechtskräftige Bestrafungen nach den §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG.

Liegt eine solche Anlasstat vor, hat die Behörde eine Prognose dahingehend zu erstellen, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Betroffenen ein Tierhaltungsverbot erforderlich ist, damit eine Tierquälerei bzw. weitere Verstöße gemäß §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG in Zukunft voraussichtlich verhindert werden, oder ob die Androhung eines Tierhaltungsverbots voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person von derartigen Verstößen in Zukunft abzuhalten (vgl. *Herbrüggen/Randl/Raschauer/Wessely*, Österreichisches Tierschutzrecht[2], S 125).

Hinsichtlich des Bf scheinen – beginnend mit 2012 – eine Vielzahl an Übertretungen des § 5 TSchG auf (siehe dazu die Feststellungen unter Punkt II.2.), sodass jedenfalls wiederholte rechtskräftige Übertretungen des § 5 TSchG gegeben sind.

Zu beurteilen ist, ob aufgrund des bisherigen Verhaltens des Bf das Verbot der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren erforderlich ist, um künftig weitere Verstöße gegen §§ 5, 6, 7 oder 8 TSchG hintanzuhalten oder ob die Androhung des Tierhaltungsverbotes ausreicht:
Bei der Tierhaltung des Bf wurden über einen langen Zeitraum (beginnend mit 2012) massive Mängel in der Tierhaltung festgestellt, insbesondere was die Versorgung kranker, oder verletzter Tiere oder auch die ausreichende Versorgung mit Futter und Wasser betrifft. Hinsichtlich der **Prognoseentscheidung** ist generell das bisherige Verhalten des Bf zu beurteilen und daher auch diese lange zurückliegenden Übertretungen nach § 5 TSchG zu beachten, wobei einer Vielzahl von Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden und auch Tiere verendeten.

Im Jahr 2025 wurde dem Bf daher ein Tierhalterverbot angedroht. Aufgrund der 2026 erneuten und massiven Mängel in der Tierhaltung (siehe festgestellter Sachverhalt) ist von einer groben Vernachlässigung der Betreuung der Tiere auszugehen.
Trotz mehrfacher Beratungen seitens der Amtstierärztinnen und der belangten Behörde, Vorschreibung von Maßnahmen, Verwaltungsstrafverfahren und auch einer Androhung des Tierhalterverbotes wurden seitens des Bf keine nachhaltigen und wesentlichen Verbesserungen in der Tierhaltung umgesetzt und immer wieder sind schwerwiegende Mängel hervorgekommen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht zusammengefasst davon aus, dass der Bf offensichtlich nicht willens oder in der Lage ist die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen umzusetzen sowie grundlegende Bedürfnisse der Tiere selbstständig zu erkennen und umzusetzen. Er hat sich in der mündlichen Verhandlung keineswegs einsichtig gezeigt und die aufgezeigten Mängel grundsätzlich bestritten. Weiters hat er angegeben, dass er zukünftig an seiner Tierhaltung nichts Grundlegendes ändern würde (mit Ausnahme, dass er nunmehr vor hat bestimmte Tierarten nicht mehr zu halten). Grundsätzlich sieht er aber keinen Änderungsbedarf in seiner bisherigen Art der Tierhaltung.
Insgesamt hat sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben, dass der Bf zum Teil nicht erkennt, dass Tiere einer Behandlung bzw. speziellen Versorgung bedürfen. Dies umfasst zB auch Grundbedürfnisse wie die Wasserversorgung und die ausreichende Versorgung mit Futter sowie das Erkennen von kranken Tieren und deren Versorgung. Trotz eindringlicher und wiederholter Aufklärung und Beratung sind teilweise immer wieder die gleichen Mängel aufgetreten.
Hinsichtlich einer künftigen Tierhaltung des Bf ist zu erwarten, dass die langjährigen Probleme durch das dokumentierte Unvermögen des Bf, die vorgeschriebenen Maßnahmen einzuhalten, prolongiert werden und es dadurch wieder zu Schmerzen, Leiden und Schäden kommen wird. Insbesondere ist die

festgestellte hohe Sterblichkeitsrate der landwirtschaftlichen Nutztiere des Bf bedenklich.

Der Bf handelte als Tierhalter bisher nicht strukturiert und vorausschauend genug, um eine mangelfreie Tierhaltung zu gewährleisten und um tierschutzrelevante Mindeststandards umzusetzen. Dem Bf wird dabei keinesfalls vorgeworfen, dass er sämtlichen Tieren Leid zufügt, jedoch sind den letzten Jahren immer wieder gravierende Missstände hervorgekommen, die der Bf offenbar nicht einsieht und diesbezüglich keine nachhaltige Änderung umsetzen kann. Die Verhängung eines Tierhalteverbotes ist eine ultima ratio, die auch seitens der belangten Behörde nicht leichtfertig ausgesprochen wird. In der Vergangenheit hat die belangte Behörde mit Verwaltungsstrafverfahren, Maßnahmenvorschreibungen, vielen Beratungen und letztlich mit der Androhung eines Tierhalteverbotes versucht den Bf dazu zu bringen, sein Verhalten zu ändern. Dass dennoch wieder massive Mängel aufgetreten sind (auch nach der Androhung des Tierhalteverbotes), zeigt, dass diese Versuche fruchtlos waren. Aufgabe der Behörde ist es eine Zufügung von Schmerzen, Leiden und Schäden bei Tieren voraussichtlich zu verhindern. Aus diesem Grund war gegenüber dem Bf ein Tierhalteverbot bezogen auf landwirtschaftliche Nutztiere erforderlich, da er insgesamt als Halter von landwirtschaftlichen Nutztieren ungeeignet erscheint, zumal seit 2012 bei verschiedenen Arten von landwirtschaftlichen Nutztieren Mängel aufgetreten sind, die vielfach zur Zufügung von Tierleid bzw. Zufügung von Schmerzen bzw. Schäden geführt haben.

Aus diesen Gründen ist insgesamt von einer **negativen Prognose** hinsichtlich einer weiteren Tierhaltung von landwirtschaftlichen Nutztieren durch den Bf auszugehen, um in Zukunft weitere ungerechtfertigte Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Tieren voraussichtlich zu verhindern.
Aufgrund der Vielzahl der über einen sehr langen Beobachtungszeitraum festgestellten wiederkehrenden gravierenden Mängel, die zu Schmerzen, Leiden und Schäden und sogar bis zum Tod von Tieren aus der Tierhaltung des Bf geführt haben, denen keine nachhaltige Verbesserung der Situation gegenübersteht, kann der belangten Behörde hinsichtlich des Ausspruchs des Verbots der Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren auf Dauer nicht entgegengetreten werden. Eine neuerliche Androhung eines Tierhalteverbotes ist in diesem konkreten Einzelfall keinesfalls ausreichend um der Zielsetzung des § 39 Abs. 1 TSchG zu entsprechen.

Dass die „Abnahme" der Schafe am 05.03.2026 (obwohl diese im Stall verblieben sind) und die tatsächliche Abholung am 20.04.2026 als rechtswidrige Maßnahmen vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingestuft worden sind, ändert an dieser Betrachtungsweise nichts: Die Feststellung der Rechtswidrigkeit war nur bezogen auf die konkrete Art der Durchführung der behördlichen Maßnahmen, da die Schafe zunächst beim Bf verblieben sind und die tatsächliche Abholung erst rund sechs Wochen später erfolgte. Diese Vorgehensweise der belangten Behörde

(zunächst nur eine bloße Befehlserteilung und erst später eine verzögerte Zwangsausübung) war nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich als rechtswidrig einzustufen (vgl. dazu LVwG-080012/28/SB und LVwG-080015/14/SB jeweils vom 06.08.2026). Diese Entscheidungen ändern aber nichts an den hier gegenständlich festgestellten Mängeln und Missständen sowie den sonstigen Feststellungen und Schlussfolgerungen und der Prognoseentscheidung betreffend der Tierhaltung des Bf.

Das von der belangten Behörde verhängte Tierhalteverbot war im Ergebnis zu bestätigen und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. **Unzulässigkeit der ordentlichen Revision**:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung aufgeworfen wurden mit der gegenständlichen Entscheidung. Das Landesverwaltungsgericht konnte sich auf einen klaren Gesetzeswortlaut und die einheitliche Judikatur des Veraltungsgerichtshofes stützen. Die gegenständliche Prognoseentscheidung hat keine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung und stützt sich auf den festgestellten Sachverhalt im Zusammenhang mit der Beweiswürdigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang